Antrag

der Abgeordneten Mag.^a Indra Collini gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: "Echtes Informationsfreiheitsgesetz - Jetzt!"

In kaum einem Bereich ist die Republik Österreich dermaßen rückständig, wie im Umgang der staatlichen Stellen mit Informationen. Das aus der Monarchie stammende Amtsgeheimnis ist in keiner Weise mehr zeitgemäß. Was nicht ausdrücklich veröffentlicht werden muss, ist in Österreich grundsätzlich geheim. Dabei ist Transparenz und freier Zugang zu allen Informationen staatlicher Stellen das beste Mittel gegen Korruption und Steuergeldverschwendung. In Schweden wurde das Prinzip der Informationsfreiheit bereits 1766 in der Verfassung festgeschrieben und zahlreiche andere europäische Staaten sind diesem Beispiel gefolgt. Österreich hingegen liegt im "Global Right to Information Ranking" ex aequo mit dem pazifischen Inselstaat Palau auf dem weltweit letzten Platz von insgesamt 128 überprüften Staaten.

Die Abschaffung des Amtsgeheimnisses und die Einführung eines Informationsfreiheitsgesetzes sind seit Beginn eine der zentralen Forderungen von NEOS. Dies war auch der erste Antrag, den NEOS im Nationalrat eingebracht hat. Echte Erneuerung ist nur möglich, wenn Österreich in Sachen Transparenz vom weltweiten Schlusslicht zum Musterschüler wird. Aus diesem Grund braucht es eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von allen Informationen allgemeinen Interesses und ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu diesen Informationen.

Die Verhandlungen der 2014/15 eingebrachten Gesetzesvorschläge der damaligen SPÖ/ÖVP-Regierung betreffend Informationsfreiheit scheiterten im Sommer 2017. Die SPÖ machte die ÖVP für das Scheitern verantwortlich, die ÖVP sagte, dass es an der notwendigen Zweidrittelmehrheit gescheitert sei. Seit diesem Zeitpunkt gab es seitens der ÖVP keine Bewegung mehr für Informationsfreiheit. In der letzten Legislaturperiode (2017-2019) hat die ÖVP alle Anträge von NEOS und anderen Fraktionen zum Thema Informationsfreiheit vertagt oder abgelehnt.

Nun findet sich im Regierungsprogramm 2020-2024 von ÖVP und Grünen ein Bekenntnis zur Abschaffung des Amtsgeheimnisses und Einführung eines einklagbaren Rechts auf Informationsfreiheit. Zuletzt kündigte Grünen-Klubobfrau Maurer Bewegung in der Sache an.

Dabei wäre es besonders wichtig kein Amtsgeheimnis im neuen Kleid zu schaffen. Deshalb hätten nachstehende Grundsätze einzufließen:

- Kurze Auskunftsfrist von zwei Wochen, nicht wie von der Regierung vorgeschlagen vier Wochen mit der Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt acht Wochen. Bei großem Umfang oder hoher Komplexität der begehrten Information soll aber eine Verlängerung um weitere zwei Wochen möglich sein.
- Es braucht einen Informationsfreiheitsbeauftragten. Dieser könnte zeitnah und unkompliziert vermitteln, ob Daten herausgegeben werden müssen oder nicht und einen Kulturwandel vorantreiben. Dies hat sich auch international bewährt: Deutschland, Slowenien und das Vereinigte Königreich haben bereits einen Informationsfreiheitsbeauftragten.
- Verpflichtung zur unverzüglichen Bescheidausstellung bei Nichterteilung einer Information, spätestens binnen zwei Wochen; nicht Antrag auf Erlassung eines Bescheides durch den Informationswerber.
- Gebührenfreiheit: Auskunftserteilung bzw. Bescheidausstellung müssen kostenlos sein.

- Weite Definition von Information notwendig: Jede Aufzeichnung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden ist. Recht auf Zugang zu Dokumenten.
- Die Informationsverweigerungsgründe müssen restriktiv geregelt und präzise formuliert werden. Schwammige Ausnahmen sind zu vermeiden (wie z.B. "zur Vorbereitung einer Entscheidung"?).
- Keine Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers, zusätzliche Geheimhaltungsgründe zu normieren.
- Alle veröffentlichten Dokumente von allgemeinem Interesse müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar, speicherbar und druckbar sein. Die Informationen sind in offenem und maschinenlesbarem Format mit den jeweiligen Metadaten zu veröffentlichen.
- Explizite Festschreibung der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Gesetz. D.h. eine zwingende Abwägung der Ausnahmegründe mit dem Auskunftsinteresse im Einzelfall.
- Aufnahme der zeitlichen Komponente in den Gesetzestext: Informationsverweigerung soweit "und solange" die Geheimhaltung erforderlich ist.
- Alleinige Bundeskompetenz für die Erlassung einfachgesetzlicher Ausführungsregelungen.
- Demonstrative Aufzählung von Informationen von allgemeinem Interesse als Hilfestellung für die Behörden, was jedenfalls veröffentlicht werden muss
- Dazu bräuchte es einen breiten Dialog zwischen Expert_innen, betroffenen Stakeholdern, der Zivilgesellschaft und den Oppositionsparteien auf allen Ebenen. Nur wenn alle Betroffenen/Beteiligten schon bei der Erstellung des Gesetzesentwurfes von der Regierung einbezogen werden, kann in weiterer Folge von einem allgemein akzeptieren Gesetzesentwurf ausgegangen werden.

Die Gefertigte stellt daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Die Landesregierung, unter der Führung von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, wird dringend ersucht an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten

- 1. vor Jahresende einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen und diesen
- 2. bereits vorgestaffelt einem vertieften Diskurs mit allen beteiligten Stakeholdern zu unterziehen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- und VERFASSUNGS - AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.